

Lutherstadt Wittenberg

Absender:	Antrag	Datum:
Fraktion AdB/AfD Dirk Hoffmann	A-002/2017	24.04.2017
Beratungsfolge:	Termin:	Status:
Stadtrat		öffentlich
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Land- wirtschaft		öffentlich
Stadtrat		öffentlich
Betrifft:	Eingang Sitzungsbüro:	
Antrag der Fraktion AdB/AfD zur BV-214/2016 - Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS LuWB) hier: Kennzeichnung der Lichtmasten mit Mastschellen		
Text:		
Der Stadtrat möge beschließen:		
Die für die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten sind mit Mastschellen gekennzeichnet.		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Von diesen Schellen wird jeweils die untere entfernt. 2. Lichtmasten, die mit dem Verkehrszeichen „394-Laternenring-StVO“ versehen sind, werden mit einer Mastschelle versehen. Diese wird in der Höhe angebracht, wo die unter Punkt 1 genannte Masten die bisher obere Schelle haben. 		
Begründung:		
<u>Begründung:</u>		
<p>Im Hauptausschuß (13.4.2017) wurde über dieses Thema ausführlich diskutiert. Viele vertraten die Ansicht die Mastschellen in der jetzigen Form stören mehr als das sie hilfreich sind. Das liegt vor allem daran, daß der Abstand, für das für Plakate übliche Maß (A1), nicht passend ist. Trotzdem haben die Mastschellen einen nicht zu vernachlässigenden Vorteil. Die verhindern das Herunterrutschen der Plakate. Dafür reicht jedoch ein Schelle völlig aus. Daher schlagen wir dem Stadtrat vor, den Abbau der jeweils unteren Schellen zu beschließen.</p> <p>Als zweites möge der Stadtrat beschließen einen großen Teil der Lichtmasten, welche mit dem Verkehrszeichen „394“ (s.o.) versehen sind, ebenfalls mit einer Mastschelle zu versehen. Es kommen natürlich nur solche Lichtmasten in Frage, bei denen die üblichen Voraussetzungen für eine Plakatierung erfüllt sind. Dazu zählt u.a.: nicht in Kreuzungsbereichen, oder an Stellen wo andere Verkehrszeichen verdeckt werden könnte. Auf diese Weise erhöht sich die Anzahl der möglichen Plakatierungsplätze erheblich. Diese Erhöhung ist notwendig, damit allen Parteien überhaupt ausreichend die Möglichkeit der flächendeckenden und wahrnehmbaren Plakatierung ermöglicht wird. Bisher wurden diese Lichtmasten nicht genutzt, weil durch das Herabrutschen von Plakaten das Verkehrszeichen verdeckt werden könnte. Durch das Anbringen von Mastschellen kann dies wirksam verhindert werden und eine zusätzliche Möglichkeit zur Plakatierung wurde geschaffen.</p>		

Durch diese Maßnahmen wird verhindert, daß gegen die Vorgaben aus dem Ministerialblatt Nr. 37/2015 Abschnitt 2, Punkt 11 (s. Anlage) verstoßen wird

gez. Dirk Hoffmann
stellv. Fraktionsvorsitzender AdB/AfD

Anlage

Ministerialblatt Nr. 37/2015 Abschnitt 2, Punkt 11

Weiterleitung an:		Datum:
Wiedervorlage am:	Beantwortung am:	Aktz.: